

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c50a2e3-fc45-3bdc-a6a7-e9f724380e6f>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Einstufung von Pilzen in Risikogruppen TRBA 460
Amtliche Abkürzung	TRBA 460
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRBA 460 - Allgemeines

(1) Die in dieser TRBA unter [Punkt 3.4](#) aufgeführten Einstufungen von Pilzen beinhalten die Legaleinstufungen nach Anhang III der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) [1] sowie weitere Einstufungen nach dem Stand der Wissenschaft. Nähere Angaben sind der Literatur zu entnehmen [2].

(2) Kriterien für die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe sowie ein ausführliches Glossar enthält die [TRBA 450 "Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe"](#) [3]. Im Übrigen sind in dieser TRBA die Begriffe so verwendet, wie sie im Begriffsglossar zu den Regelwerken der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#), [Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#) und der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) des ABS, ABAS und AGS bestimmt sind.

(3) Für die Einstufung ist das von den Pilzen ausgehende Infektionsrisiko für den gesunden Beschäftigten maßgebend. Entsprechend erfolgt eine Zuordnung zu den Risikogruppen 2 bis 4. Die Listen unter [3.4 und 3.5](#) enthalten auch Pilze, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen und die deshalb der Risikogruppe 1 zugeordnet sind.

(4) Neu entdeckte und/oder noch nicht bewertete Pilze sind vom Arbeitgeber gemäß den in der [TRBA 450](#) aufgeführten Einstufungskriterien nach dem Stand der Wissenschaft einzustufen.

(5) Für Einstufungsfragen steht der Expertenkreis "Wissenschaftliche Bewertung und Einstufung von Biostoffen" des ABAS ² beratend zur Verfügung.

Fußnoten

² Anschrift: Geschäftsführung des ABAS, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstraße 40-42, 10317 Berlin

